

Statistische Angaben für Stoffe, die Umweltqualitätsnormen überschreiten

Ergänzung

zu den Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen 2022 - 2027

Die Beurteilung der flussgebietspezifischen Schadstoffe (Anlage 6) und der Stoffe zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8) der Oberflächenwasserkörper (OWK) erfolgte nach den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I. Nr.28). In der beigefügten Tabelle sind für die Stoffe, die Überschreitungen in den OWK aufweisen, die statistischen Angaben für die relevanten Beurteilungsjahre 2015 – 2019 beigefügt.

Die Beurteilung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen, die als JD-UQN bezeichnet sind, erfolgte anhand des Jahresdurchschnittswertes nach Maßgabe der Anlage 9 Nr. 3.2.2 OGewV. Zum Vergleich mit der JD-UQN wird aus den vorhandenen Messwerten eines Jahres der Jahresdurchschnittswert (Mittelwert) gebildet. Liegen Messergebnisse für einen Stoff unter der Bestimmungsgrenze (BG), so werden sie gemäß Anlage 9 Nr. 3.1.1 OGewV für die Berechnung des Jahresdurchschnitts durch die Hälfte des BG-Wertes ersetzt.

Für Parameter, bei denen sich die UQN auf eine Summe von Stoffen oder Stoffe mit relevanten Metaboliten, Abbau- sowie Reaktionsprodukten bezieht, gehen die Messergebnisse kleiner BG gemäß Anlage 9 Nr. 3.1.1 OGewV bei der Berechnung der Summe pro Messtag mit Null ein. Das bedeutet Folgendes: Sind alle Einzelsubstanzen des Summenparameters kleiner BG, ist auch die Summe pro Messtag gleich Null. Hinweise zur Anwendung des Bioligandenmodells sind dem Arbeitspapier 2 der Technischen Anleitung [„Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit bei der Beurteilung von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von Blei und Nickel“](#) vom 31. Januar 2016 zu entnehmen.

In Anlage 9 Nr. 3.3 OGewV sind Vorgaben zur Berücksichtigung von natürlichen Hintergrundkonzentrationen enthalten. Weitere Hinweise sind dem [Arbeitspapier 1 der Technischen Anleitung „Berücksichtigung von natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Beurteilung von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nichtsynthetischer Schadstoffe“](#) vom 2. Juli 2015 zu entnehmen:

Aufgrund der geologischen Vielfalt der Gebirgsregionen und der langen Bergbautradition in Sachsen wurden die Hintergrundkonzentrationen regional kleinräumig in der Regel für Gewässereinzugsgebiete (mehrere OWK) abgeleitet. Die in Sachsen verwendeten Hintergrundkonzentrationen sind den Tabellen 23 und 28 der [Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2022 – 2027](#) zu entnehmen.

Die Umweltqualitätsnormen, die als ZHK-UQN bezeichnet sind, wurden anhand der zulässigen Jahreshöchstkonzentration nach Maßgabe der Anlage 9 Nr. 3.2.1 OGewV überprüft. Gemäß Anlage 9 Nr. 3.2.1 OGewV sind dazu die Konzentrationen der Einzelmessungen zugrunde zu legen. Überschreitet mindestens ein Messwert eines Jahres den Wert der ZHK-UQN, ist die Vorgabe nicht eingehalten. Bei der Beurteilung zur Überschreitung der ZHK-UQN werden weder Bioligandenmodell noch Hintergrund-

Bearbeiter: Stefan Hörenz, Sylvia Rohde
Abteilung/Referat: 44 – Oberflächenwasser, Wasserrahmenrichtlinie
E-Mail: sylvia.rohde@smekul.sachsen.de
Telefon: 0351 8928-4401
Redaktionsschluss: 10.03.2022
Internet: www.smekul.sachsen.de/lfulg

konzentrationen angewendet. In der beigefügten Tabelle werden die jeweiligen Maximalwerte ausgegeben. Die Umweltqualitätsnormen, die als Biota-UQN gekennzeichnet sind, sind nach Maßgabe der Anlage 9 Nr. 3.2.3 OGewV beurteilt.

Weitere Aspekte zur Beurteilung zum Umgang mit Messwerten bei der Beurteilung von OWK sind den folgenden Dokumenten zu entnehmen:

- Handlungsanleitung für ein harmonisiertes Vorgehen bei der Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper
[handlungsanleitung_chem_owk_1597407114.pdf \(lawa.de\)](http://handlungsanleitung_chem_owk_1597407114.pdf)
- Handlungsanleitung für ein harmonisiertes Vorgehen zur Bewertung flussgebietspezifischer Schadstoffe bei der Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials der Oberflächenwasserkörper [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser] (2020d)
[handlungsanleitung_oeko_owk_1597407212.pdf \(lawa.de\)](http://handlungsanleitung_oeko_owk_1597407212.pdf)

Die beigefügte Tabelle ist in Analogie zur Anlage V der der Sächsischen Hintergrunddokumente nach Teilbearbeitungsgebieten sortiert und enthält neben den Angaben zum Jahresdurchschnitt und zum Maximalwert auch die Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens, die Anzahl der Messwerte und deren Anzahl kleiner Bestimmungsgrenze sowie den Minimal- und den Medianwert des jeweiligen Jahres. Für die Stoffe wird die Fundstelle nach OGewV, der Probenbezug, die Maßeinheit und das Untersuchungsjahr sowie die in der Berichterstattung an die EU verwendete LAWA-Nummer angegeben.

In Deutschland wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, OWK-Gruppen zu bilden und Beurteilungswerte zu übertragen. Das Vorgehen ist in RaKon Teil A Kapitel 4 (<https://www.wasserblick.net/servlet/is/142681>) beschrieben. Übertragene Beurteilungswerte sind den auf Messungen basierenden Beurteilungswerten gleichgestellt. OWK, für die nur Überschreitungen für Bromierte Diphenylether und Quecksilber aufgrund der Übertragung von Messergebnissen vorliegen, sind in der Aufstellung nicht enthalten.

Für den neu geregelten Parameter der Anlage 8 Tabelle 2 Nr. 35 Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) wurden 14 OWK vorsorglich als „nicht gut“ eingeschätzt. Es handelt sich um die OWK Lausitzer Neiße-3, Lausur, Große Röder-3, Freiburger Mulde-3 bis -5, Mulde-7, Dorfbach Oberschindmaß sowie die OWK des Frohnbaches, Lungwitzbaches und des Münzbaches.

Die Messwerte der Einzelmessungen sind über die iDA Plattform unter [Karte: Oberflächenwassermessstellen - Cadenza Web \(sachsen.de\)](#) abrufbar.

Bearbeiter:	Stefan Hörenz, Sylvia Rohde
Abteilung/Referat:	44 – Oberflächenwasser, Wasserrahmenrichtlinie
E-Mail:	sylvia.rohde@smekul.sachsen.de
Telefon:	0351 8928-4401
Redaktionsschluss:	10.03.2022
Internet:	www.smekul.sachsen.de/lfulg